



II-1556 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPLO.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl.5901/13-4-91

542 IAB
 1991-04-18
 zu 486 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
 Abg. Pilz und Freunde vom 18. Feber 1991,
 Zl. 486/J-NR/1991 "Transport von giftigen
 Rückständen aus der Müllverbrennungsanlage
 Flötzersteig auf öffentlichen Straßen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Hat sich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. haben sich nachgeordnete Dienststellen im Zuge des Vollzugs des Gefahrgutbeförderungsgesetzes - Straße mit dem Transport der Rückstände aus der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig auf den öffentlichen Straßen befaßt?"

Der Vollzug des Gefahrgutbeförderungsgesetzes - Straße (GGSt) obliegt bei Beförderungen innerhalb eines oder zweier Bundesländer dem örtlich zuständigen Landeshauptmann bzw. den beiden zuständigen Landeshauptmännern. Im gegenständlichen Fall besteht eine alleinige Vollzugskompetenz des Landeshauptmannes von Wien.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wurde allerdings im Rahmen von Anfragen seitens der Heizbetriebe Wien und anderer um Auskunft hinsichtlich der grundsätzlich vom Absender vorzunehmenden Einstufung der zu transportierenden Flugasche und Filterkuchen ersucht. Die Heizbetriebe Wien haben in diesem Zusammenhang Laboranalysen in Auftrag gegeben, aus denen sich TCDD-Konzentrationen ergeben, deren LD-50 Werte so beschaffen sind, daß sie die Einstufung als gefährliche Güter nicht rechtfertigen.

- 2 -

Zu Frage 2:

"Wurden Proben genommen oder die Arbeiten der Forschungsgesellschaft technischer Umweltschutz von 1989 zum Anlaß genommen, den Transport gemäß § 28 GGSt zu untersagen?"

Wenn nein, warum nicht?"

Die angesprochenen Maßnahmen gehören ebenfalls in die Vollzugskompetenz des Landes. Untersuchungen auf Dioxin können im übrigen wegen des damit verbundenen erheblichen zeitlichen, personellen und apparativen Aufwandes grundsätzlich nicht im Rahmen von Straßenkontrollen durchgeführt werden.

Würde es der LH von Wien im übrigen mit einem Analyseergebnis zu tun haben, welches dem im Motiventeil zitierten Wert der Forschungsgesellschaft technischen Umweltschutz aus dem Jahre 1989 entspricht (Konzentration von 14 µg/kg), so wäre keine Anwendbarkeit des GGSt gegeben (sh. Ausführungen zu Frage 4).

Zu Frage 3:

"Wurde für den Transport dieser gefährlichen Güter eine Ausnahmegenehmigung nach § 25 GGSt erteilt, obwohl dies nur "zum Zwecke der Erprobung oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen die Beförderung durchgeführt werden soll" möglich ist?"

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 25 GGSt obliege im vorliegenden Fall ebenfalls dem Landeshauptmann von Wien, setzt jedoch eine Einstufung als gefährliches Gut voraus (sh. Ausführungen zu Frage 4).

Zu Frage 4:

"In welche Klasse des ADR fallen die Filterkuchen und die Filterasche des Flötzersteiges nach Ansicht des Bundesministeriums?"

Sie würden in die Klasse 6.1, Z 17 ADR fallen, sofern ihre Konzentration an TCDD-Äquivalenten um einen Faktor 150 bzw. 350 hinsichtlich der Toxizität auf Meerschweinchen oder 7800 bzw. 17800 hinsichtlich der Toxizität auf Ratten (wie im ADR

- 3 -

vorgesehen) höher wäre, als die im Motiventeil angeführten Konzentrationen von 32 µg/kg für die Filterasche bzw. 14 µg/kg für den Filterkuchen.

Zu Frage 5:

"Ist das Ministerium zumindest der Auffassung, daß der Transport der Rückstände der Müllverbrennungsanlage einer Beförderungsbewilligung bedürfte?"

Aus den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich eindeutig, daß der Transport keiner Beförderungsbewilligung bedarf.

Zu Frage 6:

"Wurde um solche Bewilligungen von seiten des Betreibers der MVA Flötzersteig oder des Beförderers der Rückstände angeucht, und welche Menge wurde mit welcher Auflage bewilligt?"

Um solche Bewilligungen wurde nicht angemeldet.

Zu Frage 7:

"Welcher besonderen Kennzeichnungen der Transporte, welcher Begleitpapiere und Informationen der Lenker und des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedürfte es in diesem Fall und wird dies von den zuständigen Stellen überprüft?"

Wie bereits ausgeführt, bedarf der in der Anfrage zitierte Transport keiner Bewilligung. Im Falle einer Einstufung in Klasse 6.1 Z 17 wäre eine Kennzeichnung des Fahrzeuges mit orangefarbener Tafel, ein ADR-konformes Beförderungspapier, ein Unfallmerkblatt und der Einsatz eines Lenkers mit Gefahrgutlenkerausweis sowie die Erfüllung weiterer Anforderungen an Fahrzeug und Ausrüstung vorgeschrieben.

- 4 -

Die Überprüfung der Erfüllung dieser Vorschriften findet routinemäßig im Rahmen der von der Exekutive bzw. vom mobilen Gefahrgutprüfzug der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge durchgeführten Gefahrgutkontrollen statt.

Wien, am 17. April 1991

Der Bundesminister

